



HESSISCHER LANDTAG

30. 04. 2024

Plenum

Antrag

**Fraktion der AfD,
Sascha Herr (fraktionslos)**

**Einsetzung eines Untersuchungsausschusses
(Corona-Untersuchungsausschuss, Corona-UA)**

Der Landtag wolle beschließen :

Gem. Art. 92 HV, § 1 HUAG und § 54 GOHLT wird der „Untersuchungsausschuss zur Untersuchung, Aufklärung und Beurteilung der Landespolitik in Bezug auf das Corona-Virus „SARS-CoV-2“ und die durch dieses Virus verursachte Erkrankung „COVID-19“ („Corona-UA“)“ eingesetzt. Dem Untersuchungsausschuss gehören 15 Mitglieder an – gem. § 4 Abs. 1 HUAG i. V. m. § 9 Abs. 5 Satz 3 GOHLT: 6 CDU, 3 AfD, 3 SPD, 2 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, 1 FDP. Das Auftreten des Corona-Virus „SARS-CoV-2“ und der durch dieses Virus verursachten Erkrankung „COVID-19“ ab dem 27.01.2020 haben in der Bundesrepublik Deutschland wie auch im Land Hessen eine besondere Ausnahmesituation herbeigeführt. Diese war geprägt durch eine weitgehende Außerkraftsetzung bzw. Einschränkung des öffentlichen, privaten und beruflichen Lebens und der grundgesetzlich garantierten Rechte und Freiheiten sowie durch vielfältige Unwägbarkeiten und Unsicherheiten innerhalb der Bevölkerung. Diese Umstände begründen die Erforderlichkeit der nachträglichen und vollumfänglichen Untersuchung, Aufklärung und Beurteilung des Agierens der verantwortlichen Akteure in Bezug auf das Auftreten des Corona-Virus „SARS-CoV-2“ und der durch dieses Virus verursachten Erkrankung „COVID-19“ – auch hinsichtlich des etwaigen Auftretens künftiger Pandemien oder Notsituationen im Allgemeinen.

A. Untersuchungsgegenstand

I. Untersuchungsgegenstand im Allgemeinen

Das Aufgabenfeld des Untersuchungsausschusses soll im Allgemeinen in der Untersuchung, Aufklärung und anschließenden Beurteilung der Maßnahmen, gesetzlichen Regelungswerke und öffentlichen Stellungnahmen bestehen, die vonseiten der zuständigen Akteure eigens zur Bekämpfung des Corona-Virus „SARS-CoV-2“ und der hierdurch ausgelösten Infektionskrankheit „COVID-19“ getätigt, ergriffen, angeordnet, erlassen, geduldet, unterlassen bzw. publiziert worden sind. Bei jenen Akteuren handelt es sich primär um die Hessische Landesregierung mit-samt der jeweils zuständigen Landesministerien und der ihrer Fach-, Rechts- und Dienstaufsicht unterliegenden Behörden sowie die sonstigen in die Bekämpfung der Corona-Pandemie involvierten Akteure, wie insbesondere Institutionen des Gesundheitswesens und medizinische Forschungsinstitute, sofern deren Handeln in Bezug auf die Corona-Pandemie Auswirkungen auf das Land Hessen entfaltet hat oder durch das Land Hessen und dessen Behörden selbst veranlasst worden ist. Derartige Akteure sind insbesondere das Paul-Ehrlich-Institut (PEI), das Robert-Koch-Institut (RKI) und die sog. „Bund-Länder-Konferenz“/Ministerpräsidentenkonferenz. Die Untersuchung, Aufklärung und anschließende Beurteilung der betreffenden Maßnahmen, gesetzlichen Regelungswerke und öffentlichen Stellungnahmen erfolgt hierbei in juristischer, ethischer, politischer, wissenschaftlich-medizinischer sowie praktisch-funktionaler Hinsicht. Diese erstreckt sich insbesondere auch auf die Begleitumstände und Entscheidungserwägungen, welche den betreffenden Maßnahmen, Regelungswerken und Stellungnahmen zugrunde gelegen haben.

II. Untersuchungsgegenstand im Einzelnen

Im Zuge der unter dem Punkt A. I. benannten Untersuchung, Aufklärung und Beurteilung ist im Besonderen zu klären, ob bzw. inwieweit

1. sämtliche Maßnahmen, gesetzlichen Regelungswerke und öffentlichen Stellungnahmen, welche die unter dem Punkt A. I. genannten Akteure zur Bekämpfung des Corona-Virus „SARS-CoV-2“ und der hierdurch ausgelösten Infektionskrankheit „COVID-19“ getätigt, ergriffen, angeordnet, erlassen, geduldet, unterlassen bzw. publiziert haben, oder zu tätigen, zu ergreifen, anzuordnen, zu erlassen, zu dulden, zu unterlassen bzw. zu publizieren beabsichtigten,
 - a) im Wege einer angemessenen und kontinuierlich fortgesetzten Abschätzung und Würdigung der aus diesen Maßnahmen, Regelungswerken und Stellungnahmen resultierenden Folgen sozialer, wirtschaftlicher, rechtlicher und gesundheitlicher Art sowie einer hieran anknüpfenden angemessenen Risiko-Nutzen-Abwägung,
 - b) im Wege einer kontinuierlichen Überprüfung ihrer weiterhin bestehenden Verhältnismäßigkeit,
 - c) unter Berücksichtigung ihrer Recht- wie Verfassungsmäßigkeit nach der in den betreffenden Zeitpunkten einschlägigen Rechtsprechung,
 - d) im Rahmen der den handelnden Akteuren per Gesetz eingeräumten Zuständigkeiten und
 - e) im Rahmen der föderalistischen Handlungsautonomie unter besonderer Berücksichtigung landesspezifischer Eigenheiten im Pandemiegeschehen und somit zulässigerweise getätigt, ergriffen, angeordnet, erlassen, geduldet, unterlassen bzw. publiziert worden sind oder werden sollten,
2. sämtliche öffentlichen Stellungnahmen, welche durch die unter dem Punkt A. I. aufgezählten Akteure über die Eigenarten, Varianten, Verbreitungswege, Risiken und Behandlungsmöglichkeiten des Corona-Virus „SARS-CoV-2“ und der hierdurch ausgelösten Infektionskrankheit „COVID-19“ – auch um die zu deren Bekämpfung getätigten, ergriffenen, angeordneten, geduldeten bzw. erlassenen Maßnahmen und Regelungswerke zu legitimieren – getätigt und publiziert worden sind, inhaltlich als nach dem wissenschaftlich-medizinischen Kenntnisstand
 - a) im Zeitpunkt der Publizierung sowie
 - b) dem derzeitigen wissenschaftlich-medizinischen Kenntnisstand belegt und valide angesehen werden können,
3. sämtliche Maßnahmen, gesetzlichen Regelungswerke und öffentlichen Stellungnahmen i. S. d. Punkte A. II. 1. und 2. in Abstimmung mit dem Bund, bundeszugehörigen Behörden, anderen Landesregierungen, der Gesundheitsminister- oder Innenministerkonferenz oder der „Bund-Länder-Konferenz“/Ministerpräsidentenkonferenz bzw. auf Anordnung dieser Institutionen, getätigt, ergriffen, angeordnet, erlassen, geduldet, unterlassen bzw. publiziert worden sind,
4. seitens der unter Punkt A. I. genannten Akteure die Voraussetzungen für eine Beeinträchtigung und eine Verletzung der grundgesetzlich garantierten Rechte und Freiheiten zutreffend definiert und angewendet worden sind und dabei
 - a) unter Berücksichtigung der Vorgaben der Europäischen Menschenrechtskonvention, des Grundgesetzes und der UN-Konventionen mitsamt der jeweils einschlägigen Rechtsprechung korrekt zwischen dem Vorliegen eines „Ausnahmestands“, eines „Notstands“ und einer „Pandemie“ unterschieden worden ist,
 - b) das Vorliegen der einschlägigen Voraussetzungen durch geeignete Kriterien, insbesondere die Belegung der Krankenhäuser, die Auslastung des Gesundheitssystems, die Übersterblichkeit in der Bevölkerung oder weitere Kriterien, die zur Begründung des Ausnahme-/Pandemiezustands herangezogen worden sind, angemessen überprüft worden ist,
 - c) die Verfahren zur Überprüfung der unter dem Punkt b) genannten Kriterien regelmäßig auf ihre Richtigkeit und Aussagekräftigkeit hin überprüft worden sind und
 - d) die Maßnahmen, gesetzlichen Regelungswerke und öffentlichen Stellungnahmen i. S. d. Punkte A. II. 1. und 2. unter den vorgenannten Gesichtspunkten ordnungsgemäß ergriffen, angeordnet, erlassen bzw. in der Öffentlichkeit begründet und publiziert worden sind,
5. das Zusammenwirken zwischen den unter dem Punkt A. I. aufgeführten Akteuren einerseits und dem Bund mitsamt den zuständigen bundeszugehörigen Behörden andererseits bei den zur Bekämpfung des Corona-Virus „SARS-CoV-2“ und der hier-

- durch ausgelösten Infektionskrankheit „COVID-19“ getätigten, ergriffenen, angeordneten, erlassenen, unterlassenen, geduldeten bzw. publizierten Maßnahmen, gesetzlichen Regelungswerke und öffentlichen Stellungnahmen
- a) im praktisch förderlichen sowie der einschlägigen Rechtsprechung zufolge im recht- und verfassungsmäßigen Wege und
 - b) insbesondere unter Berücksichtigung des spezifischen Pandemiegeschehens im Land Hessen erfolgt sind,
6. Maßnahmen, Anordnungen und gesetzliche Regelungen, welche vonseiten der unter dem Punkt A. I. aufgezählten Akteure eigens zur Bekämpfung des Corona-Virus „SARS-CoV-2“ und der hierdurch ausgelösten Infektionskrankheit „COVID-19“ zur Ergreifung bzw. zum Erlass zwar erwogen, jedoch nicht, nicht vollumfänglich oder nur zeitweilig realisiert worden sind, weil diese
- a) seitens der Landesregierung selbst oder
 - b) mit Wirkung für das Land Hessen auf Anordnung des Bundes, einer bundeszugehörigen Behörde oder per gerichtlicher Entscheidung wieder verworfen, eingeschränkt oder verboten worden sind,
7. Informationen, Erkenntnisse, Hinweise und Daten, welche zur Beurteilung des Verbreitungsmaßes sowie hinsichtlich der Verbreitungswege, Eigenarten, Varianten, Risiken und Behandlungsmöglichkeiten des Corona-Virus „SARS-CoV-2“ und der durch dieses Virus ausgelösten Infektionskrankheit „COVID-19“ von Relevanz waren, seitens der unter Punkt A. I. genannten Akteure ab bzw. zu welchen Zeitpunkten im Einzelnen
- a) bekannt/nicht bekannt waren bzw. zur Verfügung/nicht zur Verfügung standen,
 - b) aktiv, wie insbesondere durch die Beauftragung von Forschungen und Einholung bei den zuständigen Behörden oder anderen Bundesländern, beschafft/nicht beschafft worden sind und hätten beschafft/nicht beschafft werden können,
 - c) beachtet/nicht beachtet bzw. gänzlich nicht oder sachlich nicht korrekt publiziert worden sind und
 - d) aus welchen jeweiligen Gründen und Erwägungen in die Beurteilung der Sachlage und die daran anschließende Entscheidungsfindung über das Tätigen, die Ergreifung, die Anordnung, den Erlass, die Duldung, das Unterlassen bzw. die Publizierung von Maßnahmen, gesetzlichen Regelungen und öffentlichen Stellungnahmen zur Bekämpfung des Corona-Virus „SARS-CoV-2“ und der durch dieses Virus ausgelösten Infektionskrankheit „COVID-19“ eingeflossen sind oder nicht eingeflossen sind,
8. Informationen, Erkenntnisse, Hinweise und Daten über die in physischer wie psychischer Hinsicht gesundheitsschädigende Wirkung der zur Bekämpfung des Corona-Virus „SARS-CoV-2“ und der hierdurch ausgelösten Infektionskrankheit „COVID-19“ ergriffenen bzw. durchgesetzten Maßnahmen und Anordnungen seitens der unter Punkt A. I. genannten Akteure ab bzw. zu welchen Zeitpunkten im Einzelnen
- a) bekannt/nicht bekannt waren bzw. zur Verfügung/nicht zur Verfügung standen,
 - b) aktiv, wie insbesondere durch die Beauftragung von Forschungen und Einholung bei den zuständigen Behörden oder anderen Bundesländern, beschafft/nicht beschafft worden sind und hätten beschafft/nicht beschafft werden können,
 - c) beachtet/nicht beachtet bzw. gänzlich nicht oder sachlich nicht korrekt publiziert worden sind und
 - d) aus welchen jeweiligen Gründen und Erwägungen in die Beurteilung der Sachlage und die daran anschließende Entscheidungsfindung über das Tätigen, die Ergreifung, die Anordnung, den Erlass, die Duldung, das Unterlassen bzw. die Publizierung von Maßnahmen, gesetzlichen Regelungen und öffentlichen Stellungnahmen zur Bekämpfung des Corona-Virus „SARS-CoV-2“ und der durch dieses Virus ausgelösten Infektionskrankheit „COVID-19“ eingeflossen sind oder nicht eingeflossen sind,
9. Informationen, Erkenntnisse, Hinweise und Daten über die Wirksamkeit, Nebenwirkungen und Sicherheit der im Land Hessen gegen das Corona-Virus „SARS-CoV-2“ und der hierdurch ausgelösten Infektionskrankheit „COVID-19“ verwendeten Impfstoffe und der durch die Impfungen ausgelösten Gesundheitsschädigungen und Todesfälle – insbesondere in Anbetracht der faktischen sowie rechtlichen

Art und Dauer von Entwicklung, Erprobung, Zulassungsverfahren und Zulassung – seitens der unter Punkt A. I. genannten Akteure ab bzw. zu welchen Zeitpunkten im Einzelnen

- a) bekannt/nicht bekannt waren bzw. zur Verfügung/nicht zur Verfügung standen,
 - b) aktiv, wie insbesondere durch die Beauftragung von Forschungen und Einholung bei den zuständigen Behörden oder anderen Bundesländern, beschafft/nicht beschafft worden sind und hätten beschafft/nicht beschafft werden können,
 - c) beachtet/nicht beachtet bzw. gänzlich nicht oder sachlich nicht korrekt publiziert worden sind und
 - d) in die Entscheidung über die Initiierung und Fortsetzung der Impfkampagne sowie die konkrete Ausgestaltung der dazugehörigen Maßnahmen, gesetzlichen Regelungen und öffentlichen Stellungnahmen eingeflossen sind oder nicht eingeflossen sind,
10. Informationen, Erkenntnisse, Hinweise und Daten über die Wirksamkeit, Schädlichkeit und Sicherheit der im Land Hessen gegenüber Kleinkindern, Kindern und Jugendlichen angewendeten Maßnahmen – wie insbesondere der Maskenpflicht im Schulunterricht – seitens der unter Punkt A. I. genannten Akteure ab bzw. zu welchen Zeitpunkten im Einzelnen
- a) bekannt/nicht bekannt waren bzw. zur Verfügung/nicht zur Verfügung standen,
 - b) aktiv, wie insbesondere durch die Beauftragung von Forschungen und Einholung bei den zuständigen Behörden oder in anderen Bundesländern, beschafft/nicht beschafft worden sind und hätten beschafft/nicht beschafft werden können,
 - c) beachtet/nicht beachtet bzw. gänzlich nicht oder sachlich nicht korrekt publiziert worden sind und
 - d) in die Entscheidung über die Initiierung und Fortsetzung der betreffenden Maßnahmen eingeflossen sind oder nicht eingeflossen sind,
11. die Informationen, Erkenntnisse, Hinweise und Daten i. S. d. Punkte 7. bis 10.
- a) umfassend oder selektiv, d. h. unter umfassender Einbeziehung aller- oder unter dem Ausschluss bestimmter wissenschaftlicher Fachexpertisen gewonnen worden sind,
 - b) auf wissenschaftlich fundierten Expertise-Ressourcen sowie validen Statistiken und Prognose-Modellen beruhen und
 - c) nach derzeitigem wissenschaftlichen Kenntnis-/Forschungsstand noch als valide/nicht mehr valide anzusehen sind,
12. die Aussagen epidemiologischer und medizinischer Sachverständiger nach welchen Kriterien im Rahmen der Beschaffung von Informationen, Erkenntnissen, Hinweisen und Daten i. S. d. Punkte 7. bis 10. berücksichtigt/nicht berücksichtigt worden sind,
13. die unter dem Punkt A. I. aufgezählten Akteure unrichtige Tatsachenbehauptungen oder Behauptungen über den vermeintlichen medizinischen-wissenschaftlichen Forschungsstand in Bezug auf das Corona-Virus „SARS-CoV-2“ und der hierdurch ausgelösten Infektionskrankheit „COVID-19“ sowie der hiermit im Zusammenhang stehenden Tatsachenlagen publiziert haben, um deren Unrichtigkeit man im Zeitpunkt der Publizierung ihrerseits positiv wusste oder bei Einhaltung der gebotenen Sorgfalt hätte wissen müssen oder können,
14. nach dem derzeitigen Kenntnis-/Forschungsstand durch die im Land Hessen gegen das Corona-Virus „SARS-CoV-2“ und die hierdurch ausgelöste Infektionskrankheit „COVID-19“ verwendeten Impfstoffe – wie insbesondere den mRNA-Impfstoff Comirnaty (Biontech), Spikevax (Moderna), den vektorbasierten Impfstoff Jcovden (Johnson&Johnson) und den Ganzvirus-Impfstoff Valneva – Fälle
- a) von lokalen Reaktionen an der Einstichstelle, wie Druckschmerzen, Rötungen oder Schwellungen,
 - b) von Allgemeinreaktionen wie Erkältungssymptomen, Fieber, Rückenschmerzen, Abgeschlagenheit, Kopfschmerzen, Ermüdung, Muskelschmerzen, Übelkeit, Schmerzen in Mund und Rachen, vermehrtes Schwitzen, Schwäche der Muskeln und in Armen und Beinen oder Überempfindlichkeitsreaktionen,
 - c) von Nesselsucht und generellem Ausschlag,
 - d) von anaphylaktischen Reaktionen,
 - e) von verstärkten Menstruationsblutungen,

- f) von Herzmuskelentzündungen und Herzbeutelentzündungen (Myokarditis und Perikarditis),
 - g) von idiopathischer Fazialisparese („Bell’s palsy“),
 - h) von Hirnvenenthrombosen, Sinusvenenthrombosen und arteriellen Thrombosen mit einem Mangel an Blutplättchen,
 - i) des Guillein-Barré-Syndroms (GBS) und des Miller-Fisher-Syndroms (MFS) und
 - j) von Demenz
- als temporäre Nebenwirkungen bzw. dauerhafte Impfschäden eingetreten sind,
15. die im Land Hessen gegen das Corona-Virus „SARS-CoV-2“ und die hierdurch ausgelöste Infektionskrankheit „COVID-19“ verwendeten Impfstoffe
- a) ordnungsgemäß im Wege des dafür festgelegten Zulassungsverfahrens unter einer angemessenen Berücksichtigung der einschlägigen Studienlage und des „Nürnberger Kodex“ zur Zulässigkeit medizinischer Versuche hergestellt und eingeführt worden sind,
 - b) in Zusammenarbeit mit dem PEI, dem RKI und der „Bund-Länder-Konferenz“/Ministerpräsidentenkonferenz im Einzelnen eingeführt worden sind,
 - c) eingeführt worden sind in Kenntnis aufseiten der unter dem Punkt A. I. aufgezählten Akteure um die Tatsache, dass durch die betreffenden Impfstoffe eine Übertragung des Corona-Virus „SARS-CoV-2“ und der hierdurch ausgelösten Infektionskrankheit „COVID-19“ nicht verhindert wird,
 - d) nach derzeitigem medizinischen Forschungsstand gesundheitsschädigende und nicht zur Verwendung am Menschen zugelassene Substanzen enthalten und
 - e) nachweislich Krankheiten verursachen,
16. im und ab Februar 2020 in Ansehung der damals vorliegenden Berichte, Informationen und Erkenntnisse über die Verbreitung des Corona-Virus „SARS-CoV-2“ und der hierdurch ausgelösten Infektionskrankheit „COVID-19“ im Ausland
- a) Verbote von Einreisen aus sog. Risikoländern in das Land Hessen im Speziellen, wie insbesondere über den Frankfurter Flughafen und
 - b) weitere Maßnahmen, Anordnungen und Regelungen im Allgemeinen seitens der hessischen Landesregierung hätten ergriffen bzw. in Kraft gesetzt werden können oder müssen, um die Verbreitung des Corona-Virus „SARS-CoV-2“ und der durch dieses Virus ausgelösten Infektionskrankheit „COVID-19“ im Land Hessen zu verlangsamen oder einzudämmen und um somit Zeit zur Vorbereitung auf die sich damals anbahnende Pandemie zu gewinnen,
17. durch die unter dem Punkt 16. erfragten Vorkehrungen anschließende weitreichendere Maßnahmen, wie etwa der „Lockdown“, ganz oder teilweise hätten vermieden werden können,
18. die Ergebnisse von PCR-Testungen nach dem derzeitigen Forschungsstand eine tatsächlich geeignete Grundlage zur Beurteilung des Pandemiegeschehens und mithin zur Rechtfertigung der Maßnahmen, gesetzlichen Regelwerke und öffentlichen Stellungnahmen, welche seitens der unter dem Punkt A. I. genannten Akteure zur Bekämpfung des Corona-Virus „SARS-CoV-2“ und der hierdurch ausgelösten Infektionskrankheit „COVID-19“ getätigt, ergriffen, angeordnet, geduldet, erlassen bzw. publiziert worden sind, darstellen und dargestellt haben,
19. im Land Hessen in einzelnen Etappen der Corona-Pandemie eine Überlastung des Gesundheitssystems im Allgemeinen und eine Erschöpfung der intensivmedizinischen Behandlungskapazitäten im Speziellen tatsächlich bestand oder tatsächlich nicht bestand,
20. der bereits vor dem Ausbruch der Corona-Pandemie herrschende Personalmangel im Bereich Alten- und Krankenpflege und im Gesundheitswesen im Allgemeinen
- a) durch die sog. einrichtungsbezogene Impfpflicht verstärkt und
 - b) im Verlauf der Corona-Pandemie durch Maßnahmen vonseiten der unter dem Punkt A. I. aufgezählten Akteure effektiv vermindert/nicht vermindert worden ist,

21. durch das Ausbleiben oder die Verschiebung von medizinischen Behandlungen, Vorsorgeuntersuchungen und Operationen im Verlauf der Corona-Pandemie und der Lockdown-Phasen gesundheitliche Schäden und Todesfälle aufseiten der betroffenen Personen im Land Hessen eingetreten und noch zu erwarten sind,
22. die zur Bekämpfung des Corona-Virus „SARS-CoV-2“ und der hierdurch ausgelösten Infektionskrankheit „COVID-19“ ergriffenen bzw. durchgesetzten Maßnahmen und Anordnungen im Allgemeinen nach dem derzeitigen Kenntnis- und Forschungsstand eine in physischer wie psychischer Hinsicht gesundheitsschädigende Wirkung entfaltet haben,
23. die gegenüber Kleinkindern, Kindern und Jugendlichen zur Bekämpfung des Corona-Virus „SARS-CoV-2“ und der hierdurch ausgelösten Infektionskrankheit „COVID-19“ angewendeten Maßnahmen im Speziellen, wie insbesondere
 - a) die Maskenpflicht während des Schulunterrichts,
 - b) die verpflichtenden Corona-Testungen für Schüler vor Unterrichtsbeginn sowie der Ausschluss vom Präsenzunterricht bei Verweigerung der Testteilnahme,
 - c) die einseitige Befreiung geimpfter Schüler von der Testpflicht,
 - d) die Schul- und Kindergartenschließungen sowie Schließungen von Sport-, Kultur- und Freizeiteinrichtungen für Kinder und Jugendliche und
 - e) die Einführung des digital gestützten Fernunterrichts zur Kompensation von Schulschließungen,zu Gesundheitsschädigungen, zur Nicht-Erreichung von Bildungsabschlüssen, zur Beeinträchtigung oder Beseitigung der Lern-, Ausbildungs- und Studierfähigkeit bzw. zu Beeinträchtigungen der psychischen Gesundheit aufseiten der betroffenen Kinder und Jugendlichen geführt haben und nach der einschlägigen Rechtsprechung als rechts- und verfassungswidrig und insbesondere unangemessen und unverhältnismäßig beurteilt worden sind,
24. sog. „Corona-Tote“ in welcher jeweiligen Anzahl lediglich mit bzw. kausal an dem Corona-Virus „SARS-CoV-2“ und der hierdurch ausgelösten Infektionskrankheit „COVID-19“ verstorben sind,
25. Verstöße gegen Maßnahmen, Anordnungen und gesetzliche Regelungswerke, welche im Rahmen und zur Bekämpfung des Corona-Virus „SARS-CoV-2“ und der hierdurch ausgelösten Infektionskrankheit „COVID-19“ im Land Hessen oder mit Wirkung für das Land Hessen ergriffen, angeordnet, erlassen, geduldet bzw. getätigt worden sind,
 - a) im Allgemeinen sowie
 - b) im Zusammenhang mit den sog. „Corona-Protesten“ und „Montags-/Corona-Spaziergängen“ im Besonderenpolizei-, ordnungs- und strafrechtlich geahndet worden sind,
26. die Rechts- und Verfassungswidrigkeit der im Land Hessen erfolgten polizei-, ordnungs- und strafrechtlichen Ahndungen von Verstößen i. S. d. Punktes 25
 - a) im Allgemeinen sowie im Zusammenhang mit den sog. „Corona-Protesten“ und „Montags-/Corona-Spaziergängen“ im Besonderen gerichtlich festgestellt worden ist und
 - b) aufseiten der Landesregierung zu welchem Zeitpunkt im Einzelnen bekannt geworden ist oder hätte bekannt sein müssen und im Zuge ihres weiteren Agierens berücksichtigt/nicht berücksichtigt worden ist bzw. hätte berücksichtigt werden müssen,
27. im Land Hessen durchgeführte „Corona-Proteste“ und „Montags-/Corona-Spaziergänge“ aus welchen jeweiligen Gründen polizeilich abweichend von entsprechenden Protestveranstaltungen in anderen Bundesländern behandelt worden sind,
28. Amtshilfeersuchen vonseiten der zuständigen Behörden des Landes Hessen bei der Durchsetzung von Maßnahmen, Anordnungen und gesetzlichen Regelungen zur Bekämpfung des Corona-Virus „SARS-CoV-2“ und der hierdurch ausgelösten Infektionskrankheit „COVID-19“ insbesondere im Zusammenhang mit den sog. „Corona-Protesten“ und „Montags-/Corona-Spaziergängen“ gestellt worden sind und diesen Amtshilfeersuchen vonseiten ihrer Adressaten nachgekommen oder nicht nachgekommen worden ist,

29. vonseiten des Landes Hessen Vorschläge und Absprachen bezüglich
- der behördlichen und polizeilichen Durchsetzung der zur Bekämpfung des Corona-Virus „SARS-CoV-2“ und der hierdurch ausgelösten Infektionskrankheit „COVID-19“ ergriffenen, angeordneten, erlassenen oder getätigten Maßnahmen bzw. gesetzlichen Regelungswerke im Allgemeinen und
 - des polizeilichen Umgangs mit den „Corona-Protesten“ und den „Montags-/Corona-Spaziergängen“ im Speziellen
- innerhalb der Beratungen der Gesundheitsminister-, Innenminister- und der „Bund-Länder-Konferenz“/Ministerpräsidentenkonferenz eingebracht oder angenommen bzw. getroffen worden sind,
30. vonseiten des Landes Hessen Vorschläge für Maßnahmen, gesetzliche Regelungen und öffentliche Stellungnahmen zur Bekämpfung des Corona-Virus „SARS-CoV-2“ und der hierdurch ausgelösten Infektionskrankheit „COVID-19“ mit bundesweiter Wirkung innerhalb der Beratungen der Gesundheitsminister-, Innenminister-, und der „Bund-Länder-Konferenz“/Ministerpräsidentenkonferenz eingebracht und angenommen worden sind,
31. die unter dem Punkt 30. erfragten Maßnahmen, gesetzlichen Regelungen und öffentlichen Stellungnahmen nach dem Kenntnis- und Forschungsstand im Zeitpunkt ihres Hervorbringens und nach derzeitigem Kenntnis- und Forschungsstand
- nachweislich gesundheitsschädliche Wirkung entfalten,
 - nach der einschlägigen Rechtsprechung als rechts- und verfassungswidrig und insbesondere unangemessen oder unverhältnismäßig beurteilt worden sind bzw. werden und
 - sachlich oder wissenschaftlich unrichtig waren bzw. sind,
32. die unter dem Punkt 31. erfragte Gesundheitsschädlichkeit, Unangemessenheit, Unverhältnismäßigkeit, Rechts- und Verfassungswidrigkeit nach der einschlägigen Rechtsprechung bzw. sachliche oder wissenschaftliche Unrichtigkeit der unter dem Punkt 30. erfragten Maßnahmen, gesetzlichen Regelungen und öffentlichen Stellungnahmen den handelnden Akteuren im Zeitpunkt ihres Vorbringens bekannt war oder hätten bekannt sein müssen oder nachträglich bekannt geworden ist,
33. jene Vorbereitungen, die zur Bekämpfung einer etwaigen Pandemie in der Zeit ab dem Jahr 2000 bis zum erstmaligen Auftreten des Corona-Virus „SARS-CoV-2“ und der hierdurch ausgelösten Infektionskrankheit „COVID-19“ im Land Hessen getroffen worden sind,
- unter Zugrundelegung des jeweiligen wissenschaftlich-medizinischen Kenntnisstandes als zur effektiven Bekämpfung einer Pandemie ausreichend oder als defizitär zu betrachten sind und
 - unter besonderer Berücksichtigung jener Erkenntnisse und Risikoanalysen der Bundesregierung getroffen worden sind, die aus vorangegangenen Infektionslagen – wie bspw. der SARS-, Influenza- und H1N1-Pandemien in den Jahren 2002/2003, 2004/2005, 2009/2010 bzw. 2017/2018 – gewonnen worden waren,
34. die „Risikoanalyse „Pandemie durch Virus Modi-SARS““, welche Gegenstand des „Berichts zur Risikoanalyse im Bevölkerungsschutz 2012“, BT-Drucks. 17/12051, aus dem Jahr 2013 ist, vonseiten der hessischen Landesregierung zur Vorbereitung auf eine etwaige Pandemie, wie sie durch die Corona-Pandemie tatsächlich eingetreten ist, und im Verlauf der Pandemie hinreichend berücksichtigt worden ist,
35. Maßnahmen, gesetzliche Regelungswerke und öffentliche Stellungnahmen zur Bekämpfung des Corona-Virus „SARS-CoV-2“ und der hierdurch ausgelösten Infektionskrankheit „COVID-19“ in Übereinstimmung, in Abweichung oder im evidenten Verstoß zu den Inhalten des „Pandemieplans Hessen“ (Stand 2007) ergriffen, getätigt, erlassen, geduldet, unterlassen bzw. publiziert worden sind,
36. die Erfahrungen, welche bisher aus der Bekämpfung des Corona-Virus „SARS-CoV-2“ und der hierdurch ausgelösten Infektionskrankheit „COVID-19“ hervorgegangen sind, die Aktualisierung, Ergänzung und Überarbeitung des im Jahr 2007 publizierten „Pandemieplans Hessen“ erforderlich gemacht haben und bereits zu entsprechenden Maßnahmen zur Aktualisierung, Ergänzung und Überarbeitung des im Jahr 2007 publizierten „Pandemieplans Hessen“ geführt haben,

37. die unter dem Punkt A. I. aufgezählten Akteure Maßnahmen ergriffen/angeordnet oder gesetzliche Regelungswerke erlassen haben, deren
- Rechts- bzw. Verfassungswidrigkeit,
 - tatsächliche oder möglicherweise bestehende Untauglichkeit zur Erreichung der unter dem Punkt A. I. genannten Zweckbestimmung oder
 - Gefährlichkeit für die hiervon betroffenen Menschen
- den handelnden Akteuren positiv bekannt war oder bei Anwendung der gebotenen Sorgfalt hätte bekannt sein müssen oder können, und ab wann der entsprechende Kenntnisstand seitens der betreffenden Akteure erlangt wurde oder hätte erlangt werden können bzw. müssen,
38. in welcher Höhe im Land Hessen wirtschaftliche Gesamtschäden und Ausgaben des Landes Hessen
- durch jene Maßnahmen und gesetzliche Regelungswerke, welche seitens der unter dem Punkt A. I. genannten Akteure zur Bekämpfung des Corona-Virus „SARS-CoV-2“ und der hierdurch ausgelösten Infektionskrankheit „COVID-19“ getätigt, ergriffen, angeordnet, unterlassen, geduldet bzw. erlassen worden sind, sowie
 - durch Werbe-/Infokampagnen, anhand derer für die Akzeptanz der betreffenden Maßnahmen, gesetzlichen Regelungen und insbesondere der Corona-Impfungen geworben werden sollte, eingetreten bzw. verursacht worden sind,
39. „Corona-Hilfsprogramme“ bzw. die im Rahmen dieser Programme gewährten Gelder
- welche genaue Kostenhöhe verursacht haben,
 - Missstände und einen entsprechenden Nachbesserungsbedarf bezüglich ihrer Gewährung seitens der zuständigen Verwaltung haben zutage treten lassen,
 - ihre hilferechtigten Adressaten auch tatsächlich erreicht/nicht erreicht und jene wirtschaftlichen Härten aufseiten der Empfänger tatsächlich ausgeglichen/nicht ausgeglichen haben,
 - in wie vielen Fällen vonseiten der zuständigen Behörden wieder zurückgefordert worden sind und im Falle ihrer Rückforderung die Insolvenz der Empfänger folgte und
 - nach dem Stand einschlägiger behördlicher Ermittlungen und der einschlägigen Rechtsprechung rechtswidrig oder missbräuchlich in Anspruch genommen worden sind,
40. sich die Verwaltung des Landes Hessen und die ihr zugehörigen Behörden angesichts jener Erfahrungen, welche aus der Bekämpfung des Corona-Virus „SARS-CoV-2“ und der hierdurch ausgelösten Infektionskrankheit „COVID-19“ mitsamt der hierbei ergriffenen bzw. erlassenen Maßnahmen und gesetzlichen Regelungswerke hervorgegangen sind, insbesondere mit Blick auf etwaige künftige Pandemien und Notsituationen als reformbedürftig erwiesen haben,
41. die unter dem Punkt A. I. aufgezählten Akteure oder Angehörige aufseiten der betreffenden Institutionen zu welchen jeweiligen Zeitpunkten
- in das Zustandekommen der Überzahlungen der PCR-Testungen, welche vonseiten des Bundes gegenüber der mit der Testungsauswertung beauftragten Laborärzteschaft getätigt worden sind, und in die dazugehörigen Begleitumstände – vgl. Drucks. 20/10364 und 20/10365 – und
 - in das durch die beiden ehemaligen Bundestagsabgeordneten Georg Nüßlein und Alfred Sauter vermittelte Zustandekommen der Masken-Lieferverträge vom März 2020 zwischen der hessischen Textilfirma „Lomotex“ einerseits und dem Gesundheitsministerium des Landes Bayern und dem Bundesgesundheitsministerium andererseits
- involviert oder in Kenntnis gesetzt waren,
42. durch den Betrieb von sog. Corona-Testzentren
- vonseiten der Betreiber jener Testzentren rechtswidrig Gelder für nicht oder nicht ordnungsgemäß durchgeführte Testungen erlangt,
 - die rechtswidrige Erlangung der Gelder nach der einschlägigen Rechtsprechung strafrechtlich geahndet und
 - die zu Unrecht erlangten Gelder vonseiten ihrer Empfänger wieder erfolgreich zurückerlangt worden sind,

43. Angehörige aufseiten der unter dem Punkt A. I. aufgezählten Akteure im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie geldwerte Vorteile erlangt haben, insbesondere bei der Beschaffung von Schutzmasken („Maskendeals“) und/oder Corona-Impfstoffen, durch den Vertrieb von Corona-Tests und/oder den Betrieb von Testzentren und/oder durch Unternehmensbeteiligungen.

B. Arbeitsweise

Zur Untersuchung, Aufklärung und Beurteilung der unter dem Punkt A. I und II. aufgeführten Fragestellungen sind neben den zwingend zu berücksichtigenden Beweismitteln u. a. auch die zuständigen Experten und Entscheidungsträger aufseiten der hessischen Landesregierung mitsamt der jeweils zuständigen Landesministerien und der ihrer Fach-, Rechts- und Dienstaufsicht unterliegenden Behörden, der Bundesministerien sowie der Bundesregierung, des Robert-Koch-Institutes, der Landesregierungen anderer Bundesländer und sonstiger in die Bekämpfung der Corona-Pandemie involvierten Akteure sowie Juristen, weitere Experten aus den Bereichen der Virologie und Epidemiologie, Mediziner, Volkswirte, Verwaltungsexperten, Soziologen, Psychologen und Bedienstete des Landes Hessen zurate zu ziehen.

C. Abschlussbericht und Empfehlungen

Die Ergebnisse der Tätigkeit des Untersuchungsausschusses sind der Öffentlichkeit im Wege eines Abschlussberichtes zugänglich zu machen.

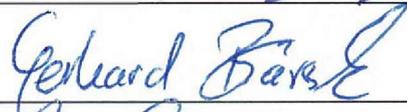
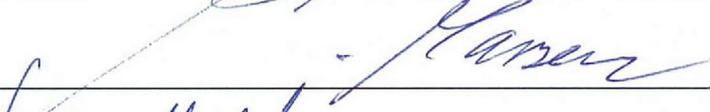
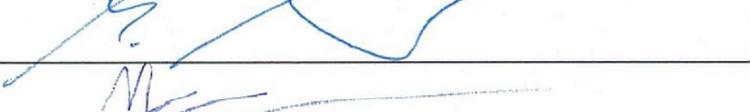
Wiesbaden, 25. April 2024

Für die Fraktion
der AfD
Der Fraktionsvorsitzende:
Robert Lambrou

Fraktionsloser Abgeordneter:
Sascha Herr

Anlage

**Unterschriften der Landtagsabgeordneten für den Antrag zur Einsetzung des
„Corona-Untersuchungsausschusses („Corona UA“)**

1. Robert Lambrou	
2. Arno Enners	
3. Andreas Lichert	
4. Volker Richter	
5. Dr. Frank Grobe	
6. Roman Bausch	R. Bausch
7. Karsten Bletzer	
8. Gerhard Bärsch	
9. Markus Fuchs	
10. Klaus Gagel	
11. Andreas Lobenstein	
12. Johannes Marxen	
13. Lothar Mulch	
14. Maximilian Mürger	
15. Anna Nguyen	
16. Marcus Resch	M. Resch

**Unterschriften der Landtagsabgeordneten für den Antrag zur Einsetzung des
„Corona-Untersuchungsausschusses („Corona UA“)**

17. Christian Rohde	
18. Jochen Kurt Roos	
19. Gerhard Schenk (Bebra)	
20. Patrick Schenk (Frankfurt)	
21. Pascal Schleich	
22. Heiko Scholz	
23. Dimitri Schulz	
24. Olaf Schwaier	
25. Bernd Erich Vohl	
26. Sandra Weegels	

**Unterschriften der Landtagsabgeordneten für den Antrag zur Einsetzung des
„Corona-Untersuchungsausschusses („Corona UA“)**

27. Sascha Herr	
28.	
29.	
30.	
31.	
32.	
33.	
34.	
35.	
36.	
37.	